
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 13, 5. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Öffentliche Bekanntmachung einer Änderung im Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	2
Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung	5
Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren	6
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	7
Beitrags- und Gebührensatzung zu jeweils gültigen Wasserabgabesatzung	9
Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe	14
Änderung der Zuschussrichtlinien	24

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Friedberg für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 östlich und westlich der Friedberger Ach in Friedberg

- Behebung eines formellen Mangels und erneute Bekanntmachung -

Zur Behebung eines formellen Mangels im Rahmen der Ausfertigung wird die 54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Friedberg für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 östlich und westlich der Friedberger Ach in Friedberg erneut bekannt gemacht.

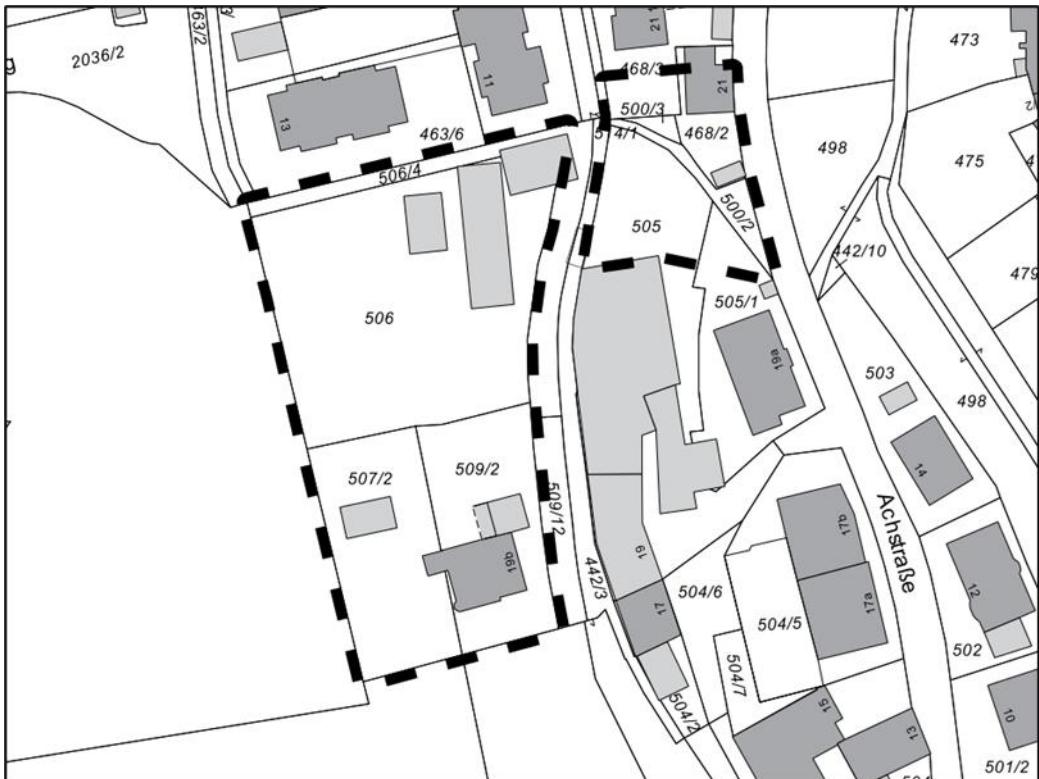
Mit dieser Bekanntmachung ist hiermit die vorangegangene Bekanntmachung vom 01.12.2025 förmlich aufgehoben.

- Erteilung der Genehmigung -

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 24.06.2025, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2025 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Friedberg in der Gemarkung Friedberg in der Fassung vom 10.04.2025 mit der Begründung und Umweltbericht vom 10.04.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 506, 507/2, 509/2, 506/4 (TF), 500/2, 500/3, 505 (TF), 505/1 (TF), 468/3 (TF), 468/2 (TF) der Gemarkung Friedberg und ist im beigefügten Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Planzeichnung) wird mit der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de).

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Flächennutzungs- und Landschaftsplan bzw. unter der Adresse [Flächennutzungs- und Landschaftsplan \(FNP\) | Stadt Friedberg](http://www.friedberg.de/Flaenchnutzungs-und-Landschaftsplan-FNP/Stadt-Friedberg) bereitgestellt.

Zudem wird die rechtskräftige Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindenamen: Friedberg) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Friedberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedberg, den 23.12.2025

gez.

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

Bebauungsplan Nr. 17 „für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld“ im Stadtteil Stätzling

Die Veranstaltung findet statt:

Am Mittwoch, den **14. Januar 2026**
um 18:30 Uhr

im **Pfarrsaal St. Georg in Stätzling**
Pfarrer-Bezler-Str. 20,
86316 Friedberg

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist folgende

Änderungsverordnung
zur Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Friedberg
(Parkgebührenordnung)
vom 19. Dezember 2025

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Friedberg (Parkgebührenordnung) vom 30.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird „der Garage Ost in der Ludwigstraße und“ gelöscht.
2. In § 2 Absatz 4 wird „in den Garagen Ost und West“ durch „in der Garage West“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Friedberg, den 19.12.2025
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

**Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**
Vom 15. Dezember 2025

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Der Beitragssatz beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 4,28 €
 - b) pro qm Geschoßfläche 13,91 €.“
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - bis 4 cbm / h € 64,20 / Jahr
 - bis 10 cbm / h € 128,40 / Jahr
 - bis 16 cbm / h € 642,00 / Jahr
 - über 16 cbm / h € 1.284,00 / Jahr.“
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,88 €“ durch die Zahl „2,01 €“ ersetzt.
4. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers 53,50 € bei Abholung im Wasserwerk der Stadt Friedberg bzw. 107,00 € bei Lieferung und Installation durch städtisches Personal und
 - b) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 1,07 € und
 - c) Sicherheitsbeitrag bis zur Rückgabe des Standrohrzählers 500,00 € und
 - d) Wassergebühr nach § 11 Abs. 1 der Satzung.“
5. § 16 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 16
Mehrwertsteuer**

In den Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit jeweils 7 Prozent enthalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 15.12.2025
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung
(BGS/WAS) Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom
16.11.2025**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn für sie nach §4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoß mit 70 % der gesamten Dachgeschoßfläche angerechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht

herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,60 € netto / 1,71 €/Jahr brutto (§15) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,10 € netto / 9,74 €/Jahr brutto (§15) |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler nach §19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h:	24,00	€/Jahr netto	/	25,68 €/Jahr brutto (§15)
bis 10 m ³ /h:	57,60	€/Jahr netto	/	61,63 €/Jahr brutto (§15)
bis 16 m ³ /h:	96,00	€/Jahr netto	/	102,72 €/Jahr brutto (§15)
über 16 m ³ /h:	384,00	€/Jahr netto	/	410,88 €/Jahr brutto (§15)

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 1,49 €/netto bzw. 1,59 €/brutto (§15) pro m³ entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden bzw. defekt ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird. Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

§11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

- (1) Bei Standrohrausgaben gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers bis einschließlich 5 Ausleihtage pro angefangenem Werktag 20,00 €/ netto (21,4 € brutto nach §15). Ab 6 Ausleihtage pro angefangenem Werktag 10,- € (10,70 € brutto nach §15). Wochenenden und Feiertage zählen nicht als Ausleihtag.
 - b) Für die Ausgabe eines Standrohrs, wird bis zur Rückgabe eine Kaution in Höhe von 500,- € einbehalten.
 - c) Die Wassergebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung.
 - d) Bearbeitungsgebühr pro Ausleihung: 50,- € (53,50 € brutto nach §15).

- (2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
- a) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke, wird eine Verbrauchsmenge von 50 m³ pro angefangenes Kalenderjahr berechnet
 - b) Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG)

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06 eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und
Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Eurasburg, den 26.11.2025

Erwin Osterhuber

Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 26.11.2023

Die Gemeinden schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 86559 Adelzhausen-Landmannsdorf, Lantmarstraße 30.
- (3) Die Aufgabe des Zweckverbandes (§ 4) wird durch den Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, erfüllt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:

a) aus dem Landkreis Aichach-Friedberg

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen | 7) Holzschuster |
| 2) Brandbauer | 8) Irschenhofen |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau |
| 5) Haunsried | 11) Tremmel |
| 6) Heretshausen | 12) Weinsbach |

die Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|-------------|
| 1) Unterneul | 2) Neumühle |
|--------------|-------------|

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat | 8) Taiting |
| 3) Laimering | 9) Tattenhausen |
| 4) Malzhausen | 10) Wessiszell |
| 5) Neulwirth | 11) Ziegelbach |
| 6) Rieden | |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand | 8) Hinterholz |
| 3) Brugger | 9) Kalteneck |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich |
| 5) Ganswies | 11) Rehrosbach |
| 6) Habermühle | |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern | 6) Rinnenthal |
| 2) Bestihof | 7) Rohrbach |
| 3) Griesmühle | 8) Wittenberg |
| 4) Harthausen | 9) Gagers |
| 5) Paar | |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- 1) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- 1) Baierberg

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach | 7) Holzburg |
| 2) Baindlkirch | 8) Neuried |
| 3) Burgstall | 9) Rettenbach |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof |
| 5) Glon | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach | 4) Tödtneried |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- 1) Steindorf 2) Hofhegnenberg

b) aus dem Landkreis Dachau

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|----------------|
| 1) Gaggers | 5) Roßbach |
| 2) Hadersried | 6) Sittenbach |
| 3) Höfa | 7) Sixtnitgern |
| 4) Miegersbach | 8) St. Johann |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glonn | 7) Oberumbach |
| 2) Bayerzell | 8) Stockach |
| 3) Ebersried | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg | |

c) aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 1) Weyhern

Die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor | 4) Ostermoos |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf |
| 2) Hanshofen | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos | 6) Vogach |

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und seiner Mitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung für Löschwasser für den Grundschatz soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch an Dritte (Wassergäste: Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Etwaige Überschüsse aus Nebengeschäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstige Unterlagen und Daten

(8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister und für jedes Versorgungsgebiet zusätzlich einen weiteren Verbandsrat ab 50.000 cbm bis 100.000 cbm und je weitere angefangene 50.000 cbm Wasserverbrauch. Es ist der Wasserverbrauch im Kalenderjahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit heranzuziehen. Hierbei gilt jede selbständige Gemeinde als Versorgungsgebiet. Die für ein Versorgungsgebiet entsandten Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben.
- (3) Die Berechnung der Zahl der Verbandsräte wird alle 6 Jahre vorgenommen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit ist die neue Verbandsversammlung zu konstituieren.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertreter ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzungsunterlagen werden in schriftlicher oder in elektronischer Form bereitgestellt.
- Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist oder sämtliche Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche) sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellungen des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind gem. Art. 52 BayGO in der Regel öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder Geschäftsleiter (§ 20) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen;
 2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet;
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

6. Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

8. Handlungen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, ab einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,

9. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um mehr als 10 % oder insgesamt mehr als 50.000 € erhöhen.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss weiter über personelle Angelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 KommZG), soweit nicht der Vorsitzende (§17) dafür zuständig ist.

(5) Der Verbandsausschuss gibt den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in seinen Ausschüssen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:

1. alle Angelegenheiten unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

2. Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

4. alle Personalangelegenheiten

4.1 unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 4 festgelegten Entgeltgruppen. Dies sind insbesondere:

a) die Entscheidung über die Einstellung,

b) Höhergruppierung

c) Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

4.2 Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVV.

- 4.3 Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - 4.4 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 - 4.5 Dienstaufsicht aller Bediensteten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Verbandsvorsitzende verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für § 5-22, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Werkleiters der Verbandsvorsitzende an Stelle des Werkausschusses die Verbandsversammlung tritt; sowie die Bestimmung des §§ 25 EBV über die Abschlussprüfung keine Anwendung finden. Bestimmungen, die nach der EBV in der Betriebssatzung zu treffen sind, sind in der Verbandssatzung getroffen worden. Es wird die KommHV-Doppik angewendet.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis

der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage: der Wasserverbrauch im vorletzten Wirtschaftsjahr
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage) und ferner für die Übergangszeit von 10 Jahren der
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Der Wasserverbrauch wird nach dem Fälligkeitsjahr vorhergehenden Jahr bemessen.

§ 24 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung mit Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung:

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von Ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2024 außer Kraft.

Eurasburg, den16.11.2025.....


.....
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

**Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der
Stadt Friedberg (Zuschussrichtlinien),
gültig ab 01.01.2026**

Inhaltsübersicht:

I. Zuschüsse an Vereine

A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Ziele der freiwilligen Förderung | Seite 3 |
| 2. Allgemeine Förderbedingungen – Finanzierungsvorbehalt,
Antragsverfahren | Seite 4 |
| 3. Nachförderung von Mehrkosten | Seite 5 |
| 4. Friedberger Vereinslandschaft | Seite 5 |
| 5. Fortschreibung | Seite 5 |

B: Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Jährl. wiederkehrender Zuschuss für Jugend- und Vereinsarbeit | Seite 6 |
| 2. Nutzungszeiten in Sporthallen | Seite 6 |
| 3. Bau von Jugendräumen | Seite 6 |
| 4. Vereinsjubiläen | Seite 6 |
| 5. Besuche in Partnerstädten | Seite 7 |
| 6. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine
in städtischen Liegenschaften | Seite 8 |
| 7. Ermäßigungen bei Überlassungen der Max-Kreitmayr-Halle
und der Schulturnhallen | Seite 8 |
| 8. Einzelzuschüsse | Seite 9 |
| 9. Maibäume | Seite 9 |
| 10. Jugendleiterausbildung/Lizenzen | Seite 9 |

C: Zuwendungen an Sportvereine	
1. Sportvereinspauschale	Seite 10
2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen	Seite 10
3. Teilnahme an Meisterschaften	Seite 10
4. Jährl. wiederkehrende Zuschüsse an Vereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen	Seite 11
5. Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten	Seite 11
6. Jährl. wiederkehrende Zuschüsse an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten	Seite 14
II. Zuschüsse an freigemeinnützige Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Aufgaben nach dem BayKiBiG	
1. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse	Seite 15
2. Investitionszuschüsse zur Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite 16
III. Sozialzuschüsse	
1. Grundsatz	Seite 17
2. Jährlich wiederkehrende Sozialzuschüsse	Seite 18
IV. Zuwendungen an Kirchenstiftungen zur Förderung von Baumaßnahmen	Seite 20
V. Kulturförderung	Seite 21
VI. Investitionszuschüsse an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg	Seite 22
VII. Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)	Seite 24
VIII. Inkrafttreten	Seite 26

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Zuschussrichtlinien auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundsätze der städtischen Förderung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung nicht geltend gemacht werden.

Eine Abweichung von diesen Richtlinien im Einzel- und Härtefall bleibt vorbehalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

I. Zuschüsse an Vereine

A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Ziele der freiwilligen Förderung durch die Stadt Friedberg

Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Friedberg soll zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Um diesen Prozess zu unterstützen, gewährt die Stadt Friedberg Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

Eine Förderung bzw. einen Zuschuss erhalten generell **Friedberger** Sportvereine und sonstige **Friedberger** Vereine bzw. **Friedberger** Gruppierungen, welche nachhaltig aktive Jugendarbeit seit mindestens drei Jahren leisten. Vereine und Gruppierungen haben die quantitativen und qualitativen Ziele und Inhalte ihrer Jugendarbeit mit der Erstantragsstellung schriftlich darzulegen.

Eine Förderung erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Antragsjahr) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder Jugendliche oder junge Volljährige im Sinne dieser Richtlinie sein. Junger Volljähriger im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr im Antragsjahr noch nicht vollendet hat.

Als Friedberger Verein gilt, wer

- seinen erkennbaren Sitz in Friedberg hat (Eintrag im Vereinsregister, Eintrag im Verzeichnis der Regierung von Schwaben; eine abweichende Anschrift des gesetzlichen Vertreters ist unschädlich) und / oder dessen Liegenschaft, die weit überwiegend vom Verein selbst zu Vereinszwecken genutzt wird, im Stadtgebiet Friedberg liegt und
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens zwei Jahre besteht.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Gruppierungen.

Bei Neugründung eines Vereins beträgt die Wartezeit für einen städtischen Zuschuss drei Jahre.

2. Allgemeine Förderbedingungen – Finanzierungsvorbehalt und Vorbehalt der Bewilligung und Möglichkeit der Rückforderung

Eine ganze oder teilweise Aufhebung des Zuschussbescheides und eine ganze oder teilweise Zuschussrückforderung bleiben vorbehalten, soweit

- a) durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, oder
- b) die in diesen Richtlinien genannten Fristen nicht eingehalten werden, oder
- c) sonstige gröbliche Verstöße gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen des Bewilligungsschreibens vorliegen, oder
- d) im Wege der Rechnungsprüfung fehlerhafte Zuschussberechnungen festgestellt werden.

Städtische Bau- und Investitionszuschüsse nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt einer anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 25 Jahren bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen und 10 Jahren bei Ausstattungen seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen - Antragsverfahren

Die Bearbeitung und Auszahlung der städtischen Förderung setzt einen schriftlichen und vollständigen Antrag durch den jeweiligen antragsberechtigten Verein oder Gruppierung voraus.

Für den jährlich wiederkehrenden Vereinzuschuss ist das zur Verfügung gestellte Antragsformblatt sowie eine Liste der Gesamtmitglieder mit Geburtsdatum zum 1. Januar des Antragsjahres vorzulegen. Bei Sportvereinen zusätzlich der Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Berechnung der staatl. Vereinspauschale, sofern diese gewährt wurde.

Alle weiteren Zuschüsse können formlos in Schriftform unter Vorlage von Unterlagen, welche die im jeweiligen Abschnitt der Richtlinie genannten Förderkriterien belegen, beantragt werden.

Die Vorlage soll per E-Mail an zuschuesse@friedberg.de erfolgen.

Anträge müssen bis **spätestens 30.09. jeden Jahres** vollständig bei der Stadt Friedberg vorliegen.

Bei Nichteinhalten dieses Termins verfällt der Anspruch auf eine jährlich wiederkehrende städtische Förderung für das laufende Jahr.
Eine Nachförderung scheidet grundsätzlich aus.

3. Nachförderung von Mehrkosten

Eine Nachförderung von anfallenden Mehrkosten ist nicht möglich. Der nach Erstantragsstellung festgesetzte Zuschuss gilt als maximaler Förderhöchstbetrag.

4. Friedberger Vereinslandschaft

Als antragsberechtigter Verein im Sinne dieser Richtlinie gelten grundsätzlich alle Vereine, welche nach der Abgabenordnung als gemeinnützig einzustufen sind.

5. Fortschreibung

Die in der Richtlinie genannten Zuschusshöhen werden in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen (möglichst alle drei Jahre).

B: Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen: Jugend- und Vereinsförderung

1. Jahreszuschuss für Jugend- und Vereinsarbeit

Sockelbetrag + Zuschlag je Jugendlichem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von 35,- €

Dabei schlüsselt sich der Sockelbetrag wie folgt auf:

Verein bis	bis 500 Mitglieder	200,- €
	501 bis 1.000 Mitglieder	250,- €
	1.001 bis 2.000 Mitglieder	300,- €
	2.001 bis 3.000 Mitglieder	350,- €
	ab 3.001 Mitglieder	400,- €

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Nutzungszeiten in Sporthallen

Des Weiteren wird für Nutzungszeiten von Friedberger Vereinen in den Sporthallen der Stadt Friedberg und des Landkreises Aichach-Friedberg ein Zuschuss zu den jeweiligen Nutzungsgebühren dahingehend gewährt, dass nur eine verringerte Gebühr in Höhe von 5,- € je Stunde (zuzüglich ggf. Umsatzsteuer) an den Nutzer weiterverrechnet wird.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

3. Bau von Jugendräumen

Für den Bau von ausschließlich für Jugendzwecke genutzten Jugendräumen werden 15,0 % Zuwendungen gewährt.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

4. Vereinsjubiläen

Auf Antrag werden für das Bestehen eines Vereines folgende Zuschüsse gewährt:

Bestehen seit

10 Jahren	100,- €
25 Jahren	200,- €
50 Jahren	400,- €
75 Jahren	500,- €
100 Jahren	600,- €

Für jedes weitere Jubiläum als ein Vielfaches von 25 (125, 150, 175,...) wird jeweils ein Betrag von 600,- € gewährt.

Soweit ein Verein ein Gründungsjubiläum als Vielfaches von Zehn (20, 30,.....80, 90 usw.) tatsächlich feierlich begeht, wird auf Antrag ein Betrag von 100,- € gewährt.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Vorzimmer)

5. Besuche in Partnerstädten der Stadt Friedberg

5.1 Allgemeines

Die Pflege der Beziehungen zwischen der Stadt Friedberg und ihren Partnerstädten soll vor allem durch private Initiativen getragen werden. Unterbringung und Verpflegung sollen grundsätzlich durch die Bürger der Partnerstädte erfolgen. Fahrten von Schülern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden in die Partnerstädte wird die Stadt jedoch im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel unter Maßgabe der folgenden Richtlinien bezuschussen.

5.2 Grundsätze zur Förderung

1. Zuschüsse können zu Schüler- und Jugendaustauschen zwischen den Partnerstädten gewährt werden.
2. Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich touristischem Charakter werden nicht bezuschusst.
3. Soweit anderweitig Zuschüsse zur Fahrt gezahlt werden, behält sich die Stadt Friedberg Aufrechnungen vor.

5.3 Förderungsbeträge

1. Die Teilnehmer erhalten für einen förderfähigen Besuch in einer der Friedberger Partnerstädte einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 10 %. Die Grundsätze des Bayerischen Reisekostenrechts sind zu beachten.
2. Jedes zweite Jahr wird jeweils nur ein Besuch eines Teilnehmers in der jeweiligen Partnerstadt bezuschusst.
3. Je acht Teilnehmer erhält ein erwachsener Betreuer auch den Förderbetrag.

5.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen, Vereine oder Jugendorganisationen. Dabei wird an deren Mitglieder nur dann ein Zuschuss bezahlt, wenn diese im Stadtgebiet Friedberg ihren Wohnsitz haben.

5.5 Antrag

Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn bei der Stadt Friedberg einzureichen. Beizufügen ist das Programm des geplanten Besuches, aus dem hervorgehen muss, dass der Besuch zur Pflege der Beziehungen zwischen den Partnerstädten besonders geeignet ist. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Besuch der Partnerstadt nach Erhalt der Teilnehmerliste.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Stabsstelle)

6. Unentgeltliche (dauerhafte) Raumüberlassung für Vereine in städtischen Liegenschaften

Bis auf Weiteres erfolgt eine unentgeltliche Raumüberlassung (Raummiete und Nebenkosten):

- bei ausschließlicher Jugendnutzung (Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 11.02.1995),
- bei Mehrfachnutzungen mehrerer Gruppen/Vereine (Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 11.02.1995),
- an die Schule für Musik (§ 5 Nutzungsüberlassungsvertrag vom 05.07.2004 / 08.07.2004) für Unterrichtszwecke.
- an die VHS nach Maßgabe der Satzung des Volkshochschule Landkreis Aichach-Friedberg e.V.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

7. Ermäßigungen bei Überlassungen der Max-Kreitmayr-Halle und den Schulturnhallen im Einzelfall

Auf das berechnete Grundentgelt des Überlassungsentgeltes gemäß der jeweilig gültigen Fassung des Entgelttarifs für die Max-Kreitmayr-Halle, die Schulturnhallen und die Schulsportplätze kann für folgende Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 100 % gewährt werden, soweit dargelegt wird, dass eine Kostendeckung durch Veranstaltungseinnahmen grundsätzlich nicht erreicht wird:

- a) bei Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Friedberger Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen);
- b) bei Veranstaltungen politischer Parteien, örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen;
- c) bei Ausstellungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die kein wirtschaftliches Ziel verfolgen;
- d) bei mehrtägigen Kursveranstaltungen oder zusammenhängenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen an aufeinander folgenden Tagen;
- e) bei Veranstaltungen, an deren Durchführung die Stadt Friedberg ein überörtliches Interesse hat.

Für Veranstaltungen der Stadt Friedberg, den Sportunterricht der Schulen sowie deren Gemeinschaftsveranstaltungen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

Für Veranstaltungen gewerblicher und gesellschaftlicher Art wird keine Ermäßigung gewährt.

(Zuständigkeit: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

8. Jährliche Einzelzuschüsse an

- a. Feuerwehrerholungsheim: in Höhe des vom Landkreis jährlich geforderten Betrages
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)
- b. Kameradschaftskassen der Feuerwehrvereine, maximal 7.200,- €
- c. THW-Ortsgruppe Friedberg 1.000,- €
(Zuständigkeit: Kommunalreferat, Abt. 11)

9. Zuschuss für Maibäume

Für die Aufstellung eines Maibaumes pro Ortsteil wird nach entsprechenden Nachweisen dem Antragsteller ein Zuschuss bis maximal 300,- € gewährt.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

10. Jugendleiterausbildung/Lizenzen (Jugendleiter-Card)

Das erstmalige Erlangen einer Jugendleiter-Lizenz (Erstlizenz) zum Erhalt der „Juleica“ (Jugendleiter-Card) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Jugendleiter-Card handelt.

Weitere Jugendleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

C: Zuwendungen an Sportvereine

1. Sportvereinspauschale

Gemäß der schriftlichen Feststellungen des Landkreises Aichach-Friedberg zur Sportförderung wird eine städtische Vereinspauschale gewährt. Entsprechend der Berechnungsgrundlage gem. pauschaler Sportbetriebsförderung des Freistaats Bayern wird der jährliche städtische Jahresförderbetrag in Höhe von 25.687,- € durch die durch den Landkreis Aichach-Friedberg ermittelte Gesamtpunktezahl für sämtliche Sportvereine im Stadtgebiet geteilt. Der Zuschuss errechnet sich aus der Multiplikation des so ermittelten Punktwertes mit der festgesetzten Punktezahl des einzelnen Vereines.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Übungsleiterlehrgänge/Lizenzen

Das erstmalige Erlangen einer Übungsleiter C-Lizenz (Erstlizenz) wird in der Höhe der entstandenen Kosten ohne Fahrt- und Übernachtungskosten, jedoch nur bis zur maximalen Höhe von 1.200,- €, ersetzt (Lehrgangsgebühr). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine C-Lizenz handelt.

Weitere Übungsleiterlizenzen und die Verlängerungen der bereits bestehenden Lizenzen werden nicht bezuschusst, um eine Doppelförderung zu vermeiden.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

3. Teilnahme an Meisterschaften

3.1 Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

3.2 Teilnahme an Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften für olympische Sportdisziplinen bzw. durch den BLSV/BSSB geförderte Sportarten:

Gefördert werden nur Friedberger Jugendliche. Die Antragstellung für die ungedeckten Fahrtkosten (einmalige Fahrt zur Endteilnahme an der Meisterschaft, durch die der Wettbewerb den Titel verleiht) erfolgt schriftlich durch den Verein und wird nach Prüfung an den Verein ausbezahlt. Dem Antrag müssen ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation bzw. die entsprechende Einladung des Verbandes und ein qualifizierter Nachweis über die Teilnahme (z.B. Urkunde) beiliegen.

Der Zuschuss errechnet sich wie folgt:

1. je nachgewiesener Übernachtung 25,- €
2. Fahrtkostenzuschuss – bis zum Gegenwert einer Bahnfahrkarte 2. Klasse einfach.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

3.3 Anerkennungsbetrag für Meistertitel (auszugeben bei Sportlerehrung)

- a. Bayerische Meister 50,- €
- b. Süddeutsche Meister 70,- €
- c. Deutsche Meister 100,- €

- d. Meistertitel Gruppen: jeweils Anerkennungsbetrag pro Jugendlichen
(Höchstgrenze: 15 Teilnehmer)
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)

3.4 Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

Eine Teilnahme wird nicht bezuschusst.

4. Jährliche Zuschüsse an Sportvereine zur Übernahme der Grundstückskosten ihrer Sportflächen

Die Stadt Friedberg übernimmt die Kosten der nachgewiesenen Pachtzinsen für die Fremdanpachtung von Sportflächen.

Pacht- bzw. Erbbauzinsen für städtische Flächen werden in voller Höhe als jährlicher Zuschuss gewährt. Es erfolgt keine Auszahlung an die Vereine, sondern eine interne Verrechnung.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 22)

5. Zuwendungen an Vereine zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Großgeräten

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anwendung von Zuschussrichtlinien des BLSV/BSSB

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) in der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Fassung, soweit diese städtische Richtlinie nicht anderweitige Regelungen trifft.

5.1.2 Kostenpauschalen, Einzelförderung

Eine Förderung erfolgt entsprechend des tatsächlich errechneten förderfähigen Aufwandes, wobei die vom BLSV/BSSB festgesetzten Kostenpauschalen als Obergrenze gelten.

5.1.3 Freiwillige Leistungen, Zuschusszusage

Rechtsverpflichtungen können erst nach Maßgabe erfolgter schriftlicher Zuschusszusagen mit vorheriger Beschlussfassung durch das zuständige kommunale Gremium entstehen.

Zuschusszusagen können mit der Maßgabe ergehen, dass die Auszahlung von Zuschussbeträgen entsprechend den Möglichkeiten der jeweiligen Haushaltslage, spätestens jedoch zu den Auszahlungsterminen der staatlichen Zuschussraten erfolgt.

Die Zuschussbindung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mit dem Bau spätestens zwei Jahre nach Bewilligung begonnen wird. Nach Ablauf der Frist ist für das

Vorhaben ein neuer Antrag mit aktueller Kostenberechnung zu stellen und das Bewilligungsverfahren erneut zu durchlaufen.
Das Bauvorhaben muss spätestens vier Jahre nach Bewilligung abgeschlossen sein, wobei eine einjährige Verlängerung des Bauvollendungszeitraumes möglich ist, soweit der Antrag dazu spätestens drei Monate vor Fristablauf schriftlich gestellt wird.

5.1.4 Zuschussobergrenzen

Leistungen nach diesen Richtlinien werden

a) nur insoweit gewährt, als nach Abzug aller Zuschüsse der Verein mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von

10 % bei Bauten und
35 % für Großgeräte

selbst zu tragen hat.

Der Verein kann diesen Anteil auch durch eine von der Stadt nach Ziff. 5.1.5 anerkannte Eigenleistung erbringen.

b) bei Großgeräten: je Verein begrenzt auf einen Höchstbetrag von

30 € je eingetragenes Mitglied

in einem Zeitraum von 10 Jahren, wobei die zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Jugendzuschuss nachgewiesene Mitgliederzahl maßgebend ist. Bei der Feststellung der Mitgliederzahlen wird die Zahl der Jugendlichen Vereinsmitglieder mit einem Faktor von 1,5 multipliziert.

Die in den vergangenen 10 Jahren vor der Antragstellung tatsächlich geleisteten Zuschüsse nach Nr.5.3 dieser Richtlinie werden auf den errechneten Höchstbetrag angerechnet.

5.1.5 Eigenleistungen, Sachspenden

Eigenleistungen des Sportvereins werden nachfolgend höchstens als förderfähig anerkannt:

- a) pro nachgewiesener Arbeitsstunde 10 €, der Gesamtwert der so nachgewiesenen Eigenleistungen darf jedoch nicht mehr als 90 % der für diese Leistung angemessenen Unternehmerpreise betragen.
- b) für den Einsatz von Maschinen 90 % der jeweils gültigen Stundensätze des Landwirtschaftlichen Maschinenringes Friedberg.
- c) bei Sachspenden Dritter 90 % des nachgewiesenen Spendenwertes. Die Stadt kann davon abweichend, eigene Kostenermittlungen erstellen und diese Werte der Bezuschussung unterstellen.

5.2 Förderung von Baumaßnahmen

5.2.1 Fördersatz

Die städtische Förderung beträgt in der Regel 20 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten bzw. Kostenpauschalen.

5.2.2 Spezielle Förderungsausschlüsse

In zusätzlicher Eingrenzung der BLSV/BSSB-Richtlinien werden von der Stadt nicht gefördert:

- a) Aufenthalts- und Wirtschaftsräume, die dem Betrieb von Sportgaststätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen.
- b) Platzwart- oder Hausmeisterwohnungen
- c) PV-Anlagen.

5.3 Förderung der Beschaffung von beweglichen Großgeräten

5.3.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert wird nur die Beschaffung von beweglichen Großgeräten incl. Rasenpflegemaschinen.

Der städtische Fördersatz beträgt in der Regel 15 % der zuschussfähigen Kosten bzw. Kostenpauschale.

Schützenvereine erhalten je volle 30 Mitglieder ein Vereinsgewehr bzw. eine Pistole bis zu einer Kostenpauschale von 800,-€ pro Einzelstück innerhalb von 10 Jahren im Rahmen der bestehenden Obergrenzenregelung.

5.3.2 Spezielle Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden

- a) die Beschaffung von Kleingeräten unter einem Einzelwert von 500 €
- b) die Instandsetzung von Geräten
- c) die Beschaffung von Kleidung

5.3.3 Geförderte Sportarten

Es werden von der Stadt nur Sportarten gefördert die im BLSV /BSSB organisiert sind.

5.4. Förderung von baurechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen

5.4.1 Förderung, Fördersatz

Gefördert werden die durch andere Zuschüsse ungedeckten Baukosten der öffentlich-rechtlich angeordneten baulichen Brandschutzmaßnahmen mit 100 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % wird hierbei in Abzug gebracht. Im Gegensatz zur Förderung durch den BLSV werden die dafür nachgewiesenen und erforderlichen Planungskosten nicht gedeckelt und vollständig angerechnet.

5.4.2 Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann frühestens 15 Jahre ab der erteilten Ursprungsbaugenehmigung eingereicht werden. Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn die Ursprungsbaugenehmigung vollinhaltlich und ordnungsgemäß baulich umgesetzt wurde.

5.4.3 Eigenanteil

Die unter Nr. 5.1.4 a genannte Regelung bezüglich der Eigenbeteiligung des Vereins gilt entsprechend.

5.4.4 Spezielle Förderungsausschlüsse

Die Nummern 5.2.2 (spezielle Förderungsausschlüsse) und 5.3.3 (geförderte Sportarten) gelten unverändert.

6. **Jährliche Zuschüsse an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten.**

Sportvereine, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, wird ein Betrag entsprechend der Abstufung je nach Sportstättenart in Höhe von bis zu 7,50 € Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlage als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden dabei die jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei die Mitgliederzahlen des Antragsjahres (1. Januar d.J.) maßgebend sind.

Die Höhe des o.g. Satzes der Betriebs- und Unterhaltskosten bemisst sich wie folgt:

- Sporthallen von mindestens 1.215 qm: 100 %
- Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm: 75 %
- Sonstige Sport- und Gymnastikräume (mit Sportkegelbahnen) unter 405 qm: 66 %
- Schießstände: 50 %
- Umkleide- und Sanitärräume (in den Vereinshäusern): 15 %.

Der Satz des Jahreszuschusses je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten wird jährlich durch die Verwaltung neu ermittelt, so dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Fördertatbestände die jährliche Gesamtauszahlung in Höhe von 60.000 € nicht überschritten wird.
(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

II. Zuschüsse an freigemeinnützige Träger für Aufgaben nach dem BayBiKiG

1. Laufende Zuschüsse an bedarfsanerkannte Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Es erfolgt neben den gesetzlichen Leistungen eine zusätzliche freiwillige städtische Förderung von 25 % auf den kommunalen Anteil der Förderung nach BayKiBiG für anerkannte Friedberger Kindertageseinrichtungen, für deren Ausreichung der Abschluss und die Erreichung einer Leistungsvereinbarung für besondere städtische Anforderungen (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Anstellungsschlüssel usw.) eingefordert werden kann.

Es besteht ebenso eine Beitragserstattung für Zweit- und Dritt Kinder für Friedberger Familien (50 % bzw. 100 % Ermäßigung), welche gleichzeitig eine nach dem Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kinderbetreuungseinrichtung in Friedberg besuchen. Die Auszahlung erfolgt pro Betreuungsjahr als Vorauszahlung nach Antragstellung durch den Träger bis spätestens 31.10. jeden Jahres. Hierbei ist jährlich pro Friedberger Familie das zur Verfügung gestellte Formblatt mit Bestätigung der Einrichtung vorzulegen. Vertragsbeendigungen und Beitragsänderungen sind der Stadt Friedberg umgehend anzuzeigen (Formblatt). Überzahlungen werden mit der Endabrechnung verrechnet. Eine Nachförderung erfolgt nur für im Betreuungsjahr nach dem 01.11. neu aufgenommene Kinder ebenfalls im Zuge der Endabrechnung, sofern die Aufnahme zum Stichtag noch nicht bekannt war und das Formular nicht mit vorgelegt werden konnte.

Ein Zuschuss zur Gebühr der Kinderbetreuungseinrichtung für aktive Mitglieder der Friedberger Feuerwehren für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahre in Höhe von 20 €/Monat je Kind.

Träger von nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen erhalten einen jährlichen Zuschuss von 100 % in Form einer internen Verrechnung des Pacht- bzw. Erbbauzinses für städtische Grundstücke.

An Einrichtungen der Großtagespflege, soweit diese nicht in städtischen Räumen untergebracht werden können, wird auf Antrag ab Betriebsaufnahme ein pauschaler Mietzuschuss von 80 % bis zu max. 960 € gewährt. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Betriebsaufnahme zu stellen. Die tatsächlich entstandenen Mietkosten sind jährlich nachzuweisen.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

2. Investitionszuschüsse zu Bau, Instandhaltung und Modernisierung von bedarfsanerkannten Kindertageseinrichtungen

- 2.1 Im Zuge der staatlichen Investitionsförderung werden auf vorherigen Antrag 100 % Zuschuss auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Baukosten sowie der erstmaligen Möblierung für den Betreuungsbetrieb (ohne Verwaltungsausstattung und Spiel- und Beschäftigungsmaterial) gewährt.
- 2.2 Für Klein- und Schönheitsreparaturen, Instandhaltungen sowie Sanierungen im laufenden sog. "kleinen Bauunterhalt" an Gebäuden und Außenanlagen werden 100 % Zuschuss gewährt. Hierzu ist einmal jährlich eine zusammenfassende Gesamtabrechnung für das vorhergehende Kalenderjahr in Form einer Kostenaufstellung mit Zahlungsgrund (einschl. Belegkopien) vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Folgejahr.

Vorhaben, welche den Gesamtaufwand von 5.000 € im Einzelfall übersteigen, sind vor Beauftragung schriftlich zu beantragen. Nicht gefördert werden Neubeschaffungen, bewegliches Inventar, Verwaltungsausstattung, Reinigungsmaterial, Lampen, Schlüsselersatz sowie Aufwendungen für Verkehrs- und Sicherungspflichten (z.B. Winterdienst, Sicherheitsprüfungen). Kosten zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln werden übernommen.

Vor Vergabe der Arbeiten bzw. Beschaffungen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Infolge der Kostenübernahme durch die Stadt Friedberg gehen die ordnungsgemäßen Sicherungspflichten der finanzierten Teile nicht an die Stadt Friedberg über, vielmehr ist wie bisher der Betriebsträger im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht eigenverantwortlich zuständig. Dies betrifft auch den ordnungsgemäßen Einbau geförderter Teile.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21)

III. Sozialzuschüsse

(Zuständigkeit soweit nicht anders vermerkt: Finanzreferat, Abt. 21)

1. Grundsatz:

Die Stadt Friedberg engagiert sich für die sozialen Belange der Kernstadt und der Orts- teile im eigenen Wirkungskreis über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus. Das Ziel ist eine Stärkung sozialer Initiativen, die präventiv wirken und das soziale Zusammenleben und die soziale Teilhabe aller an der Stadtgesellschaft fördern. Das Engagement der Stadt zielt dabei nicht auf das Ersetzen staatlicher sozialer Leistungen, sondern auf eine Förderung von Angeboten, die die vorrangigen gesetzlichen Leistungsansprüche oder Hilfsangebote ergänzen.

Die Gewährung von freiwilligen, Sozialzuschüssen erfolgt nach folgenden Grund- sätzen:

1. Es bedarf einer finanziellen Unterstützung, um eine bestehende nicht staatliche Unternehmung weiter zu führen. Diese Unternehmung hat in analoger Betrachtung der § 52 ff. AO insbesondere gemeinnützige und selbstlose Absichten zu verfolgen. Der Zuwendungsempfänger soll alle drei Jahre den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
2. Es bedarf einer Form der erstmaligen Anschubfinanzierung, um ein neues Projekt im Sinne dieser Richtlinien ins Leben zu rufen. Die Projektidee und deren Umsetzungsplan werden schriftlich und in aussagefähiger Form vorgelegt. Die maximale Förderdauer erstreckt sich über drei Jahre. Der Zuwendungsempfänger soll jährlich den nachhaltigen und ordnungsgemäßen Mitteleinsatz in geeigneter schriftlicher Form gegenüber der Stadt Friedberg belegen. Die Nichtvorlage kann zu einer Kürzung/Streichung der gewährten Mittel führen.
3. Die städtischen Mittel dürfen nicht zur Reduzierung von sonstigen, insbesondere zu vorrangig zu gewährenden finanziellen Mitteln Dritter führen. Eine Mehrfachförderung zu staatlichen Förderprojekten ist ausgeschlossen.
4. Die städtischen Mittel werden nur an Einrichtungen und Institutionen, die im Stadtgebiet Friedberg tätig sind bzw. an Einzelpersonen, die im Stadtgebiet ihren Erstwohnsitz haben, gewährt.
5. Alle Sozialzuschüsse sind Einzelfallentscheidungen. Die Förderanträge sind schriftlich unter der Beifügung aussagefähiger Unterlagen, insbesondere ausführlichen Projektbeschreibungen sowie Finanzierungsplänen, zu stellen. Aufgrund der getroffenen Zielformulierung und der schlüssig nachgewiesenen Nachhaltigkeit wird grundsätzlich eine zeitlich limitierte Föderaussage getroffen.
6. Eine Zuschussgewährung steht unter dem jährlichen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

2. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse:

- Soziale Einrichtungen
 - a) -Sozialstation Augsburg Hochzoll Friedberg und Umgebung ökumenische ambulante Pflege gGmbH
Zuschuss 0,70 € je Einwohner; nach Antragstellung und nur bei Defizit
- Förderverein Ambulante Krankenpflege - Sozialstation Friedberg e.V. in Form Übernahme Erbbauzins jährlich gem. StR-Beschluss v. 11.02.1992
(Defizitregelung)
 - b) AWO Ortsverein Friedberg e.V.
Zuschuss pauschal 1.800,- € je Jahr
 - c) Caritasverband Aichach-Friedberg e.V.
 - Für Aufgabenerfüllung allgemein
Zuschuss pauschal 690,- € je Jahr
 - Friedberger Tafel – in monatl. Raten 3.600,- € je Jahr
 - Bürgernetz Friedberg jährlich
 - o 30.000 € Personalkostenzuschuss
 - o 20.000 € Verwaltungskostenzuschuss (maximal, abhängig vom Defizit)
 - d) Kath. Dorfhelperinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH, Station Aichach-Friedberg
Zuschuss 0,10 € je Einwohner
 - e) Familienpflegewerk
Zuschuss 0,10 € je Einwohner
 - h) Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus maj. für Divano – Kaffee, Kunst & Spirit
12.000 € je Jahr (maximal, abhängig vom Defizit)
- Gesundheits- und Rettungsdienste
 - a) BRK, pauschaliert 0,54 € je Einwohner für
 - Notarztdienst
 - Katastrophendienst
 - Rettungsdienst
 - Wasserwacht Friedberg
 - Wasserwacht Derching
 - Soziale Arbeit
 - Wachdienst BaggerseeZuschuss zum Schwimmbadeintritt für den Erwerb des Rettungsschwimmerabzeichens
Zuschuss in Form interner Verrechnung des Erbbauzins jährlich
 - b) Kneippverein Friedberg e.V. pauschal 230,- € je Jahr
 - c) Selbsthilfegruppe für Krebsnachsorge Aichach/Friedberg pauschal 1.380,- € je Jahr
- St. Martinsumzüge der Kinderbetreuungseinrichtungen
In analoger Anwendung des bestehenden Eingemeindungsvertrages mit der ehemaligen Gemeinde Wulfertshausen werden je genehmigtem Betreuungsplatz (gem. Betriebserlaubnis) 0,60 € gewährt. Pfarreien erhalten auf Antrag einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 80,- €. Das Katholische Pfarramt Wulfertshausen erhält entsprechend dem Eingemeindungsvertrag aus dem Jahre 1978 einen Zuschuss in Höhe von 130,- €.

- Begehung des Volkstrauertages an den Kriegerdenkmälern im Stadtgebiet
Für die Bewirtung der teilnehmenden Vereine an den Gedenkfeierlichkeiten zum Volkstrauertag erhalten die Verantwortlichen in den Ortsteilen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 450 €. Der Aufwand für die Kernstadt wird gemäß Rechnungsstellung des/r beherbergenden Vereins oder Institution bzw. der beauftragten Betriebe bezuschusst.
Ebenso stellt die Stadt Friedberg die Kränze bzw. Gestecke/Schalen zur Niederlegung an den Gedenkstellen für Kriegsopfer.
(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)
- Seniorenbetreuung
 - a) durch die Pfarreien im Stadtgebiet je nach Größe (je Pfarreimitglied 0,09 €)
 - Pfarramt Rehrosbach
 - Pfarramt Derching
 - Pfarramt Wulfertshausen
 - Pfarramt Stätzling
 - Pfarramt Paar
 - Pfarramt Bachern
 - Pfarramt Ottmaring
 - Pfarramt St. Jakob
 - Ev. Pfarramt Der Gute Hirte, Friedberg
 - Ev. Pfarramt St. Matthäus, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West
 - Pfarramt Hlg. Geist, Augsburg-Hochzoll für Friedberg-West
 - b) VdK Bayern, Ortsverband Friedberg
Zuschuss je Mitglied 1,38 €
- Familienprogramm
 - a) Kinderbetreuung im Rahmen von Maxi-, Krabbel- und Stillgruppen, die außerhalb der staatlichen Förderung arbeiten, je Einzelfall
 - b) Sonderzuschüsse für Notlagen
Die Hilfe erhalten nur Antragsteller, die mit Hauptwohnung in Friedberg gemeldet sind und einer schnellen Hilfe in besonderen Ausnahmesituationen bedürfen.
 - c) Eintrittsermäßigung im Stadtbad Friedberg für Erwerbslose, Menschen mit Beeinträchtigungen und kinderreiche Familien (mehr als zwei Kinder).
(Zuständigkeit: Stadtwerke Friedberg)
 - d) Ermäßigung der Teilnahmegebühren beim städtischen Kinderferienprogramm für Bezieher von Sozial- und Teilhabeleistungen
(Zuständigkeit: Stadtjugendpflege)

IV. Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen

1. Bei Renovierungen der Türme von Kirchen im Stadtgebiet gewährt die Stadt Zuschüsse von 15,0 % der Gesamtkosten.
2. Die Stadt übernimmt die Beschaffung und den laufenden Unterhalt folgender Turmuhren: St. Jakob in Friedberg, St. Georg in Bachern, Maria Empfängnis und Sebastian in Derching, St. Peter und Paul in Haberskirch, St. Michael in Ottmaring, St. Johannes in Paar, St. Laurentius in Rinnenthal, St. Maria in Rohrbach, St. Georg in Stätzling und Maria Schnee in Wulferthausen.
3. Zu den Kosten der Renovierung, des Umbaus oder Neubaus von Pfarrkirchen, Pfarrzentren und Pfarrhöfen werden keine Zuwendungen gewährt.
4. Bei der Renovierung von Filialkirchen werden Zuschüsse in Höhe von jeweils 15,0 % aus den Gesamtbaukosten gewährt.
5. Der denkmalpflegerische Mehraufwand für Baumaßnahmen an Pfarrkirchen wird nach Festlegung des denkmalpflegerische Mehraufwandes durch das Landesamt für Denkmalpflege mit 5,0 % des festgesetzten Mehraufwandes durch Zuschüsse gefördert.

(Zuständigkeit: Finanzreferat, Abt. 21 – Turmuhren: Amt für städt. Bauen, Abt 35)

V. Kulturförderung

Die in Friedberg tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Stadt Friedberg ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu unterstützen bzw. zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote, z.B. aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, interkulturelle Projekte, Geschichte und Erinnerungskultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie spartenübergreifende Projekte, ermöglicht werden.

Die Stadt Friedberg fördert diese Projekte im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch besteht, durch finanzielle, organisatorische, beratende Unterstützung und durch Sachleistungen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung, nach konkreten Einzelbeschlüssen und im Rahmen der Verwaltungszuständigkeiten werden Beträge für die institutionelle Förderung, Projektförderung und zur Ausreichung von Mietzuschüssen an kulturelle Vereine festgelegt.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird nur gewährt, wenn sie unmittelbar der kulturellen Arbeit im Stadtgebiet Friedberg dient. Darüber hinaus werden beim Engagement professioneller Künstler insbesondere Projekte gefördert, die Kinder, Jugendliche und junge Talente aus Friedberg in die Konzeption einbeziehen. Ausgenommen von einer Förderung sind Veranstalter bzw. Veranstaltungen Dritter mit rein kommerziellem Charakter.

Folgende Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich durch Gremiumsbeschluss jährlich gewährt:

- Bürger für Friedberg, Musiksommer	18.000 €
- Frauenforum, Internationaler Frauentag	700 €
- Freunde der Kunstschule	17.500 €
- Friedberger Schule für Musik	3.000 €
- Jugendclub, Garagenparty Fasching (Defizitregelung)	25.000 €
- Kammerchor	1.900 €
- Kammerorchester	2.600 €
- Kommunaler Künstleraustausch, Petrus Scholz	1.500 €
- Kunstspechte	500 €
- Stadtkapelle Friedberg	5.000 €
- Verkehrsverein Friedberg, Ausstellung Advent	1.000 €

(Zuständigkeit: Bürgermeisterreferat, Abt. 61)

VI. Investitionszuschüsse an Althausbesitzer im Stadtgebiet Friedberg

Auszug aus der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur gestalterischen Verbesserung erhaltungswürdiger Bauten und des Ensembles in der Altstadt und von denkmalgeschützten Gebäuden im übrigen Stadtgebiet“ - Altstadtgestaltungssatzung (Zuständigkeit: Baureferat, Abt. 31)

1.	<u>Innerhalb der Altstadt</u>	in €	in €
1.1	Entfernung von orts- und landschaftsfremden Werkstoffen wie Eternit, Kunststoff	5,00 / qm	
1.2	Neuer Fassadenanstrich allseitig	3,00 / qm	(4,00 / qm)
1.3	Neuer altstadtgerechter Fassadenputz	10,00 / qm	(15,00 / qm)
1.4	Neue Holzfenster mit konstruktiven Sprossen und deckendem Farbanstrich		
	a) neu	125,00 / qm	Rohbauöffnung
		190,00 / qm	
	b) repariert	80,00 / qm	
		120,00 / qm	
1.5	Schaufenster-Anlagen in Holzkonstruktion	75,00 / qm	Rohbauöffnung
		115,00 / qm	
1.6	Fensterläden in Holz und mit deckendem Farbanstrich		
	a) neu	75,00/Paar	
	b) repariert	50,00/Paar	
1.7	Haustüre in Holz, normale Größe und mit deckendem Farbanstrich	Neu: 400,00/Stück	
		Repariert: 350,00/Stück	
1.8	Haustor in Holz mit deckendem Farbanstrich (neu und repariert)	800,00/Stück	
	Haustor in handwerklicher Schlosserkonstruktion (neu und repariert)	800,00/Stück	
1.9	Dacheindeckung mit naturroten Tonbiberschwanzziegeln	15,00 / qm	(20,00 / qm)
1.10	Gesims am Ortgang und Traufe profiliert gemauert	25,00 / qm	
1.11	einfaches Gesims verputzt	8,00 / lfm.	

1.12	Verkleinerung der Schaufenstergrößen in harmonische Proportionen, Profile und altstadtgerechtem Material	200,00/Stück
1.13	Altstadtgerechte Werbeanlage unbeleuchtet	300,00/Stück
1.14	Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet ohne Schwachstromanlage	100,00/Stück
	Altstadtgerechte Werbeanlage beleuchtet mit Schwachstromanlage	250,00/Stück
1.15	Beseitigung nicht altstadtgerechter Werbeanlagen	250,00/Stück
	Erneuerung durch eine Werbeanlage nur mit Fassadenbemalung mit/ohne Putzband	500,00/Stück
1.16	Hauseingangsstufen in bodenständigem Naturstein, handwerklich gearbeitet, für normale Türbreite	150,00/Stück
1.17	Beseitigung liegender Dachfenster und Errichtung von altstadtgerechten Dachgauben	1.000,00/Stück
1.18	Beseitigung von Dachständern	50,00/Stück
a)	Fernsehantenne	100,00/Stück
b)	Stromzuleitung	
1.19	Rückbau von versiegelten Hofflächen	25,00 / qm
1.20	Rückbau von versiegelten Hofflächen, Pflasterung mit überbreiten Fugen	15,00 / qm
1.21	Baumpflanzung in Höfen Laubbäume; Stammumfang 18-20 cm, 3 x verpflanzt	125,00/Stück
1.22	Fassadenbegrünung mit Rankpflanzen	25,00/Stück
2.	Im unmittelbaren Umgriff von historischen Gebäuden im übrigen Stadtgebiet und	
3.	bei denkmalgeschützten Gebäuden im übrigen Stadtgebiet gelten die Ziffern 1.1 mit 1.22 entsprechend	

VII. Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

(Zuständigkeit: Amt für städtisches Bauen, Abt. 33)

Richtlinie der Stadt Friedberg zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

§ 1 Förderzweck

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit und den Verkehrslärm, filtern Staub und Schadstoffe, verarbeiten Kohlendioxid zu Sauerstoff, speichern temporär Wasser und spenden Schatten. Darüber hinaus sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Mit dem Programm sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützt werden. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt.

§ 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Bebauungsplangebiete der Stadt Friedberg.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten:

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus.
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,0 m in 1 m Höhe festgelegt.
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichend langen Erhaltungsperspektive.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FLL Baumkontrolle und Untersuchung, ZTV Baumpflege und Großbaumverpflanzung, DIN 18920 u. a.) gefördert werden:

- Fachliche Beratung und Begutachtung
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Totholzbeseitigung)
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandorts (z. B. durch Bodenbelüftung)
- Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen.

§ 5 Förderhöhe

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall 1.000 Euro je Baum nicht überschreiten.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfleger für Umwelt und Energie aus dem Stadtrat. Eine darüber hinausgehende Förderung obliegt der Zustimmung des Planungs- und Umweltausschusses.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt nach Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nicht-öffentlichen Grundstückseigentümern, natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

§ 7 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Stadt entsprechend zu vervollständigen. Dies sind:

- Lageplan mit Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadtverwaltung begonnen werden.

Innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Stadtverwaltung.

§ 8 Förderauflagen

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 10 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachteiligen Veränderungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. nach Sturm- oder Blitzschäden. Diese sind unbedingt rechtzeitig vorher der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Andernfalls kann die Stadt Friedberg die gewährte Förderung vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg“ (gültig seit 04.06.2020) außer Kraft.

Friedberg, den 23.12.2025

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister